

1974	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1974	Nr. 99
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 74	Sechstes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz-KOV — 6. AnpG-KOV —) 830-2, 830-7-5	2069
21. 8. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz 612-11-1	2072
21. 8. 74	Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (EinkommensV)	2078

Sechstes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz-KOV — 6. AnpG-KOV —)

Vom 23. August 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 werden die Worte „sowie Empfänger einer Pflegezulage“ gestrichen.
- In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „und dem Empfänger einer Pflegezulage“ gestrichen.
- In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma und die Worte „Empfängern einer Pflegezulage“ gestrichen.

2. In § 14 wird die Zahl „97“ durch die Zahl „108“ ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „12 bis 79“ durch die Worte „14 bis 88“ und in Satz 2 die Zahl „1,220“ durch die Zahl „1,357“ ersetzt.

4. In § 20 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

5. § 25 a wird wie folgt geändert:

- Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei Hinterbliebenen, die Elternrente erhalten, und bei Eltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird der Zusammenhang stets angenommen.“
- In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „die §§ 76 bis 78 und § 86 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt.

6. § 27 e wird wie folgt geändert:

- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Träger der Kriegsopferfürsorge darf den Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhalts-

pflichtige mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfange bewirken, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2 Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten."

- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er soll vor allem von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern absehen, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 b gewährt wird.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „793“ durch die Zahl „882“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen“ durch die Worte „1. Oktober die am 1. Juli desselben“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „182“ durch die Zahl „202“, die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ und die Zahl „428“ durch die Zahl „476“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	91 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	122 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	167 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	211 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	291 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	353 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	423 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	
von	476 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 19 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen. Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte; sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert.“

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	56 Deutsche Mark,
Stufe II	112 Deutsche Mark,
Stufe III	169 Deutsche Mark,
Stufe IV	226 Deutsche Mark,
Stufe V	281 Deutsche Mark,
Stufe VI	338 Deutsche Mark.“

9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	211 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	211 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	291 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	353 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	423 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	476 Deutsche Mark.“

10. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

- a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert des Bemessungsbetrages von 16 535 Deutsche Mark, jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und
- b) dem erwerbsunfähigen Beschädigten Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des in Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben (Einkommengrenze); diese Einkommengrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.“

11. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „182“ durch die Zahl „202“ und in Satz 2 die Worte „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ durch die Worte „344, 486, 627 oder 812 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse“ eingefügt.
13. In § 40 wird die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ ersetzt.
14. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „397“ durch die Zahl „441“ ersetzt.
15. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ ersetzt.
16. In § 46 werden die Zahl „71“ durch die Zahl „79“ und die Zahl „136“ durch die Zahl „151“ ersetzt.
17. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „127“ durch die Zahl „141“ und die Zahl „176“ durch die Zahl „196“ ersetzt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „317“ durch die Zahl „353“ und die Zahl „215“ durch die Zahl „239“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „63“ durch die Zahl „70“ und die Zahl „48“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „198“ durch die Zahl „220“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „159“ ersetzt.
19. § 56 erhält folgende Fassung:
- „§ 56
- Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres an zu-

grunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung für die Zeit vom 1. Juli des voraufgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat. Anzupassen sind die Leistungen für Blinde (§ 14), der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a) sowie die Pflegezulage (§ 35).“

20. In § 60 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. März“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung von Vorschriften des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 3 und Artikel 5 § 1 des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) werden gestrichen.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. August 1974

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz**

Vom 21. August 1974

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1553), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 4. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 615), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Steuergegenstand

(1) Hergestellt sind Leuchtmittel, sobald sie gebrauchsfertig sind. Als gebrauchsfertig sind Leuchtmittel dann anzusehen, wenn sie durch Einschalten in einen passenden Stromkreis zur Beleuchtung benutzt werden können. Nicht erforderlich ist, daß sie mit einem Sockel versehen sind.

(2) Als Herstellung gelten auch das teilweise Erneuern gebrauchter Leuchtmittel, die Wiederherstellung verbrauchter oder unbrauchbar gewordener Leuchtmittel und das Umarbeiten gebrauchsfertiger Lampen, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes nicht als Leuchtmittel gelten, zu steuerpflichtigen Leuchtmitteln.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. Die Überschrift vor § 3 und § 3 erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 3 und 13 Nr. 1 des Gesetzes

§ 3

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten, Prüfen und Verpacken der Leuchtmittel, die Lagerstätten für Fertigungsstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese

Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Leuchtmittel bearbeitet, geprüft oder verpackt werden, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
3. in der näheren Umgebung des Herstellungsbetriebes im Umkreis bis zu 25 Kilometer gelegene Räume, in die der Hersteller Leuchtmittel zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
4. am gleichen Ort gelegene Herstellungsbetriebe eines Herstellers als ein Herstellungsbetrieb behandelt werden.

(3) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Teil des Herstellungsbetriebes, wenn der Heimarbeiter ausschließlich für Rechnung des Betriebsinhabers arbeitet, von ihm Fertigungsstoffe bezieht und die hergestellten Leuchtmittel nicht verkaufsfertig herrichtet.“

4. Die Überschrift vor § 4 und § 4 werden gestrichen.
5. Die Überschrift vor § 5 erhält folgende Fassung:
„Zu §§ 5 und 13 Nr. 2 des Gesetzes“.
6. In § 5 werden das Wort „und“ durch einen Bindestrich ersetzt und nach dem Wort „Steuerbetrag“ die Worte „und rundet den Gesamtbetrag der Steuer auf 10 Pf ab“ angefügt.
7. Die Überschrift vor § 6 erhält folgende Fassung:
„Zu §§ 7 und 13 Nr. 2 und 4 des Gesetzes“.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen;
 - bb) im letzten Satz werden nach dem Wort „übrigen“ die Worte „— einschließlich Gestellungsbefreiung —“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verkehr“ die Worte „hinsichtlich der Leuchtmittelsteuer“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gelangen Leuchtmittel, die zu gewerblichen Zwecken in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, auf zulässige Weise in den freien Verkehr, so wird der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte ohne besondere Prüfung von der Entrichtung der entstandenen Leuchtmittelsteuer in Höhe von eins vom Hundert des geschuldeten Leuchtmittelsteuerbetrages freigestellt, sofern es sich dabei jeweils um mindestens hundert elektrische Glühlampen oder mindestens hundert Entladungslampen handelt. Eine Freistellung kann auf Antrag auch dann vorgenommen werden, wenn die in Satz 1 bezeichneten Mengen zwar nicht im einzelnen Fall, wohl aber innerhalb eines Kalendermonats bei derselben Zollstelle oder Grenzkontrollstelle erreicht werden. Die Zusammenfassung von Teilmengen geringeren Umfangs aus Zeiträumen, die einen Kalendermonat überschreiten, führt zu keiner Freistellung.“

9. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 8 und 13 Nr. 2 des Gesetzes“.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Arbeitstage“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Leuchtmittel mit einer Sammelanmeldung, in der die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen sind, spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „vierzehn Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Versendung der unversteuerten Leuchtmittel von einem Herstellungsbetrieb

in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) der für den Empfänger zuständigen Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mit einer Versendungsanmeldung (§ 8 Abs. 2) anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am siebenten Arbeitstag nach der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Ausgangslagerbuch (§ 21 Abs. 1) oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 bei den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

(2) Die für den Versender zuständige Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Leuchtmittel mit einer Sammelanmeldung, in der die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen sind, spätestens am siebenten Arbeitstag des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann für die Versendung im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgangslagerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Worte „die Abfertigung nach § 6 der Interzonenüberwachungsverordnung“ durch die Worte „eine Überweisung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr“ ersetzt,

bb) die Worte „oder, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen, in den Herstellungsbetrieb zurückgebracht“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die unversteuerte Ablassung der Leuchtmittel in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Wird eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben, so ist der Antrag in dieser zu stellen. Der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über die zu versendenden Leuchtmittel eine Versendungsanmeldung (§ 8 Abs. 2) zu übergeben.“

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Zollstelle, die die Leuchtmittel zum freien Verkehr oder im Interzonenverkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist."

- c) In Absatz 4 werden
- aa) das Wort „unverzüglich“ gestrichen,
 - bb) nach dem Wort „Ausgangslagerbuch“ die Worte „oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „ordnungsmäßig zur weiteren Bearbeitung in einen“ durch die Worte „zur weiteren Bearbeitung in den“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „10 Lumen“ wird durch die Angabe „100 Lumen“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 8 Abs. 2 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

14. Die Überschrift vor § 13 und § 13 werden gestrichen.

15. Vor § 14 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„Zu §§ 9 und 13 Nr. 2 des Gesetzes“.

16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erstattung der Steuer nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes

(1) Ungebrauchte versteuerte Leuchtmittel, für die Erstattung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes beansprucht werden soll, sind vom Hersteller am Tag der Zurücknahme auf das Ausgangslager (§ 20) zu bringen und spätestens am folgenden Arbeitstag in ein Rückwarenbuch nach vorgeschriebenem Muster einzutragen. Satz 1 gilt sinngemäß für ungebrauchte versteuerte Leuchtmittel, die auf Antrag des Herstellers außerhalb des Herstellungsbetriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, bei dem Rückwarenbuch aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind, sofern dies zur Sicherung der Steuerbelange erforderlich erscheint.

(2) Das Rückwarenbuch ist vom Hersteller monatlich aufzurechnen und abzuschließen. Die Schlußsummen sind, soweit es sich um zurückgenommene Leuchtmittel handelt, im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in

den betrieblichen Unterlagen als Zugang anzuschreiben; das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Rückwaren für kürzere Zeiträume oder einzeln als Zugang angeschrieben werden. Die Monatssummen der Rückwaren sind zusammen mit den Schlußsummen der außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichteten Leuchtmittel in einer Summe in die Steueranmeldung zu übertragen.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall zulassen, daß in Betrieben, in denen die Rücknahme oder die Vernichtung von Leuchtmitteln gering ist oder in innerbetrieblichen Anschreibungen erfaßt wird, von der Führung eines Rückwarenbuches abgesehen wird, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."

17. Die Überschrift vor § 15 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 10, 11 und 13 Nr. 3 des Gesetzes“.

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Anmeldung des Herstellungsbetriebes

(1) Wer Leuchtmittel im Sinne des Gesetzes herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes unter Aufführung der Lagerräume für Fertigungstoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Rückwaren,
2. eine Aufzählung und Beschreibung der herzustellenden Erzeugnisse.

(2) Wenn Heimarbeiter für einen angemeldeten Betrieb tätig werden, hat der Hersteller Namen, Arbeitsstätte und Art der Arbeit der Heimarbeiter vorher der Zollstelle in zwei Stücken anzuzeigen.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Angaben fordern, die für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister verlangen.

(4) Die Zweitstücke der Anmeldung und der ihr beigefügten Unterlagen werden dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und amtliche Schriftstücke, die sich auf die Betriebsverhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, zu führen und aufzubewahren ist."

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „doppelter Ausfertigung“ durch die Worte „zwei Stücken“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ und die Worte „doppelter Ausfertigung“ durch die Worte „zwei Stücken“ ersetzt.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „des Betriebs“ durch die Worte „des Betriebes“ ersetzt;
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einstellung und das Ruhen des Betriebes, soweit es voraussichtlich über vier Wochen hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Arbeitstages.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ und das Wort „steuerbaren“ durch das Wort „steuerpflichtigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

22. § 19 wird gestrichen.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten steuerpflichtigen Leuchtmittel am Tag der Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann Ausnahmen zulassen.“
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die näheren Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebes zulassen, wenn die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

24. Die §§ 21 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Ausgangslagerbuch

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang der Leuchtmittel im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Monat, zusammengefaßt werden, wenn die erforderlichen Angaben in den betrieblichen Anschreibungen übersichtlich enthalten sind und diese von den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit eingesehen werden können. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen, insbesondere wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 20 Abs. 4).

(2) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Ausgangslagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die zu steuerlichen Zwecken geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die zu innerbetrieblichen Zwecken geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.

§ 23

Verbringen von Leuchtmitteln aus dem Ausgangslager in den Betrieb und Vernichtung von Leuchtmitteln

(1) Sollen Leuchtmittel aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes verbracht oder während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat dies der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(2) Die Vernichtung der Leuchtmittel ist amtlich zu beaufsichtigen. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Pflicht zur

Abgabe einer Anzeige über das Verbringen von Leuchtmitteln aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes oder über die Vernichtung befreien und zulassen, daß die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorgenommen wird, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

§ 24

Behandlung der im Ausgangslager untergegangenen Leuchtmittel

Wenn im Ausgangslager Leuchtmittel untergegangen sind, so hat dies der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Die Dienststelle kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Hersteller hat die untergegangenen Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

25. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ und das Wort „Herstellungsbetriebs“ durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zeichens“ die Worte „, bei eingeführten Leuchtmitteln mit der Anmeldung zur Steuerfestsetzung“ eingefügt.

26. In § 26 werden die Worte „Beamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ ersetzt.

27. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Probenentnahme, Muster

(1) Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten und in den Betrieb eingebrachten Leuchtmitteln zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

(2) Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Leuchtmittel und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle unentgeltlich zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht werden.“

28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „spätestens vier Wochen nach der Bestandsaufnahme dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „innerhalb von vier Wochen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes“ durch das Wort „Diese“ ersetzt;
- cc) in Satz 3 werden das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „Einzel-fall“ durch die Worte „einzelnen Fall“ ersetzt;
- dd) in Satz 4 werden die Worte „Beamte des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt;
- ee) in Satz 5 werden die Worte „dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt;

ff) nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hersteller, die ausschließlich Leuchtmittel herstellen, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes von der Steuer befreit sind, brauchen ihre Bestände an Leuchtmitteln nur aufzunehmen und anzumelden sowie den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme anzuzeigen, wenn dies die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, verlangt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion kann Inhaber von Versuchs- und Lehrbetrieben von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2“ durch die Worte „Das Hauptzollamt kann Inhaber von Versuchs- und Lehrbetrieben von den Verpflichtungen nach Absatz 1“ ersetzt.

29. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „doppelter Ausfertigung“ durch die Worte „zwei Stücken“ ersetzt.

30. Nach § 29 werden die Überschrift „Zu § 13 Nr. 1 des Gesetzes“ und folgender neuer § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unverteuerten Leuchtmitteln verboten. Dies gilt nicht, soweit Leuchtmittel auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder bei glei-

cher Sachlage befreit wären oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden dürfen."

31. Der bisherige § 29 a wird § 29 b und erhält folgende Fassung:

„§ 29 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. nach Versendung unsteuerter Leuchtmittel in einen anderen Betrieb einer in § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 bezeichneten Meldepflicht zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 4 Satz 2 über die Anmeldung des Betriebes zuwiderhandelt,
3. nach Versendung unsteuerter Leuchtmittel in einen anderen Herstellungsbetrieb einer in § 10 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 bezeichneten Meldepflicht zuwiderhandelt,
4. einer Pflicht zur Führung von Rückwarenbüchern nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 15 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 oder 3 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
6. einer Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 2, § 16 oder § 17 zuwiderhandelt,
7. einer Pflicht zur Führung von Ausgangslagerbüchern nach § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt,

8. entgegen § 22 Satz 2 die zu steuerlichen Zwecken geführten Bücher nicht ordnungsmäßig aufrechnet oder abschließt,
9. einer Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 1, § 24 Satz 1 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 28 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 über die Kennzeichnung oder Verpackung von Leuchtmitteln zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Vorschrift des § 29 a über den Verbrauch unsteuerter Leuchtmittel in Freihäfen verstößt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1553) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, Artikel 1 Nr. 4, 13, 14 und 16 jedoch mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Karl Otto Pöhl

**Verordnung
zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen
nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(EinkommensV)**

Vom 21. August 1974

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Sonstige Einnahmen

(1) Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten von den Leistungen der Sozialen Sicherung nach

1. dem Arbeitsförderungsgesetz
 - a) Unterhaltsgeld (§ 44)
 - b) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.)
 - c) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.)
 - d) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.)
 - e) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.),
2. der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Mutterschutzgesetz, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz
 - a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG)
 - b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 Mutterschutzgesetz)
 - c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 Mutterschutzgesetz)
 - d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO)
 - e) Übergangsgeld (§ 1241 RVO, § 18 Angestelltenversicherungsgesetz, § 40 RKG),
3. dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - a) Einkommensausgleich (§ 17 BVG)
 - b) Unterhaltsbeitrag (§ 26 Abs. 4 BVG)
 - c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1 BVG),
4. dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparations-schädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz jeweils der halbe Betrag der
 - a) Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278 a LAG)
 - b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)
 - c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301 b LAG)
 - d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG)
 - e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG),
5. dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet wurden,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5)
 - b) Einzelleistungen (§ 6)
 - c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a)
 - d) Verdienstausschüttungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a),
6. dem Bundessozialhilfegesetz

laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22), soweit sie für Angehörige im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes geleistet wird.

(2) Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch folgende Leistungen nach dem Wehrgesetz

 - a) Wehrgeld (§ 2)
 - b) Verpflegung (§ 3)
 - c) Unterkunft (§ 4)
 - d) Dienstbekleidung (§ 5).

(3) Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift gelten Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld nach § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres.

(4) Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift gelten ferner Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die in § 1 bezeichneten Einnahmen als Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.

Bonn, den 21. August 1974

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Jochimsen

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 282. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80, 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.